Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

Band: 20 (1854)

Heft: 4

Rubrik: Staatsthierarzneikunde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Staatsthierarzneikunde.

Geprüfter Entwurf

cines

*Gesetzes betreffend das Medizinalwesen im Kt. Zürich, vom 21. Juni 1854.

(Auszug deffen, was die Thierarzte betrifft).

Tit. I.

Die Medizinalperfonen und deren Beruf.

- a. Allgemeine Bestimmungen.
- \$ 1. Niemand darf den Beruf eines Arztes, Apothekers, Thierarztes oder einer Hebamme ausüben, überhaupt sich mit der Heilung von Krankheiten bei Menschen oder Thieren oder mit der Geburtshülfe oder mit
 der Zubereitung und dem Verkauf von Arzneien befassen, ohne dazu die gesetliche Berechtigung erlangt
 zu haben. Diese letztere kann einer und derselben Person nur für eine dieser Berufsarten ertheilt werden.
- § 2. Die Berechtigung zur Ausübung eines solchen Berufes (§ 1) ertheilt die Direktion der Medizinalangelegenheiten durch ein besonderes Patent. Nur Professoren, welche an der medizinischen Fakultät der zürcherischen Hochschule medizinische Fächer im engern Sinne des Wortes vortragen, so wie Lehrer an der Thierarzneischule, welche Veterinärfächer im engern Sinne lehren, bedürfen zur Ausübung des ärztlichen, beziehungsweise thierärzlichen Beruses keines solchen Patentes.

Den unbedingt zur Praris berechtigten Aerzten und

Thierärzten benachbarten Kantone und angrenzender Staaten, infofern diese bezügliches Gegenrecht halten, ist, sobald sie sich über jene Berechtigung beim Bezirks arzte des betreffenden Bezirkes ausgewiesen haben, gestattet, von ihrem Wohnorte aus ihren Beruf auch im Gebiet des Kantons Zürich ohne Erwerbung eines hierseitigen Patentes auszuüben. Es kann denselben jedoch diese Besugniß aus besondern, in der Art der Berufsbetreibung liegenden oder sonst erheblichen Gründen durch die Direktion der Medizinalangelegenheiten unter Vorbehalt des Resurses an den Regierungsrath entzogen werden.

- § 3. Das Patent wird nach bestandener Staatsprüfung ertheilt. Die Anordnung der Prüfung so wie der Entscheid darüber steht dem Medizinalrath zu (Gesetz betreffend die Organisation des Regierungrathes und seiner Direktionen, § 101). Patente mit Beschränkungen in der Ausübung des betreffenden Beruses sind unzulässig.
- § 4. Schweizerbürgern, welche den dießfälligen Forberungen für die Zulassung zur Staatsprüfung im Kanton Zürich entsprechende Studien gemacht und in andern Kantonen oder Staaten die gesetlichen, den hierseitigen im Wesentlichen entsprechenden Prüfungen bestanden, auch außerdem sich über mehrjährige tüchtige praktische Leistungen in ihrem Beruse ausgewiesen haben, können einzelne oder mehrere Abtheilungen der Prüfung erlassen und diese selbst auf einen einzigen Prüfungsakt beschränkt werden. Diese Begünstigung kann jedoch nicht eintreten bei solchen Schweizerbürgern, deren Kantone kein Gegenrecht halten.

Un Nichtkantonsbürger werden die Patente erst nach erhaltener Niederlassungsbewilligung ausgefertigt.

Minderheiten: Nach "ausgewiesen haben" wird eingeschosen "wird das Patent auf einen Beschluß des Medizinalrathes ohne weitere Prüfung ertheilt. In Fällen, wo diese Bedingungen nicht vollständig erfüllt sind", können u. s. f. f. — Die Worte "Diese Begünstigung kann . . . Gegenrecht halten" sollen gestrischen und dafür solgender Satz ausgenommen werden: "Der Mesdizinalrath ist besugt, auch Ausländern unter den oben angeführten Bedingungen einzelne Theile der Prüfung zu erlassen."

- § 5. Aerzte, Apothefer und Thierärzte sind besugt, zur Aushülfe in ihrem Beruse, nach Maßgabe besteshender Vorschriften und unter ihrer Verantwortlichkeit Gehülfen anzustellen. Die für Nebernahme solcher Geshülfenstellen erforderliche Bewilligung ertheilt der Direktor der Medizinalangelegenheiten, nachdem die Bewerber sich über den Besitz der nöthigen Kenntnisse durch Prüsung oder genügende Zeugnisse ausgewiesen haben.
- § 7. Die Medizinalpersonen (Aerzte, Apothefer, Hebammen und Thierärzte) haften für jede Fahrlässigseit, die ihnen bei Ausübung ihres Beruses zur Last fällt. Sie sind, so lange sie nicht auf die Berussbetreibung förmlich verzichtet haben, verpslichtet, so weit möglich Jedem, der ihrer Dienste bedarf und sie dafür anspricht, dieselben jederzeit zu leisten. Für gewissenhafte Erfüllung ihrer Pstichten haben sie bei Empsang des Patentes ein Handgelübde abzulegen.
 - \$ 8. Die Medizinalpersonen sind verpflichtet:
 - a. von bei Ausübung ihres Berufes wahrgenommenen Umständen, insbesondere Todesfällen, welche auf ein Verbrechen z. B. Vergiftung schließen

- lassen, dem betreffenden Statthalteramte Kennt= niß zu geben;
- b. von liebertretungen der Gesetze und Verordnungen betreffend das Medizinalwesen, die sie in
 ihrem Wirkungskreise wahrnehmen und durch
 welche Nachtheil oder Gesahr für Gesundheit und
 Leben entstehen kann, den betreffenden Medizinalbeamteten Mittheilung zu machen;
- c. von der Wahl ihres Wohnortes und allfälligem Wechsel desselben dem Bezirksarzte, beziehungse weise Bezirksthierarzte Kenntniß zu geben und sich bei diesen nöthigenfalls über ihre Berechtigung zur Ausübung ihres Beruses auszuweisen.
- \$ 9. Die Ankündigung von angeblichen Arzneismitteln, welche ohne spezielle Verordnung eines Arztes gebraucht werden können, ist ohne besondere Bewillisgung von Seite der Direktion der Medizinalangelegensheiten den Medizinalpersonen wie sonst Jedermann untersagt.

Minderheit: "Die Anfündigung von Geheimmitteln gegen Krankheiten ist" u. f. f.

§ 11. Den Aerzten, Apothekern, Thierärzten und Hebammen kann das Patent nur durch gerichtliches Urtheil, sei es für immer oder auf eine gewisse Dauer, entzogen werden.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten ist bestugt, die von ihm nach \$\$ 5 ausgestellten Bewillisgungen wegen Ueberschreitung der Befugnisse oder wesgen anderweitiger Pflichtverletzung von Seite der Bestreffenden jederzeit zurückzuziehen.

- b. Besondere Bestimmungen betreffend die Thierarzte.
- \$ 14. Thierärzte, welche ihre Arzneiverordnungen zur Anfertigung in einer öffentlichen Apothefe abgeben, sind verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in welchem die Bezeichnung der Kranken so wie das Datum der ärztlichen Rathsertheilungen und der Krankenbesuche eingetragen sind.
- \$ 15. Thierärzte, welche die Arzneien selbst verab= reichen, sind verpflichtet:
 - a. dieselben selbst zu bereiten oder über eine richtige Bereitung derselben möglichst zu wachen;
 - b. ein Tagebuch zu führen, in welches ihre Verorde nungen genau und vollständig eingetragen sind;
 - c. die Arzneistoffe, so weit sie nicht zu den einfachen, einheimischen gehören oder von ihnen selbst funstgerecht bereitet werden, aus einer öffentlichen Apotheke des Kantons zu beziehen;
 - d. ihre Privatapothefen den bestehenden Vorschriften entsprechend einzurichten.
- § 16. Die Privatapotheken der Thierärzte sind einer periodisch wiederkehrenden Visitation unterworfen.
- \$ 17. Alle Thierärzte sind verpflichtet, von epizootisschen oder epizootisch-contagiösen Krankheiten, die sie in ihrem Wirkungskreise beobachten, dem Bezirksthierarzt unverzüglich Kenntniß zu geben.
- \$ 18. Die Vergütung für die Hülfeleistungen der Thierärzte ist dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkommen zwischen ihnen und denzenigen Personen, die ihre Hülfe in Anspruch genommen haben,

überlassen. Der Medizinalrath wird jedoch eine Tare für die Verrichtungen der Thierärzte und für die von denfelben dispensirten Arzneien in der Meinung erlassen, daß dieselbe in streitigen Fällen den Maßstab für die richterliche Entscheidung gibt.

Cit. II.

Die Medizinalbeamteten.

- § 33. Zur Besorgung aller derjenigen veterinärspolizeilichen Verrichtungen, zu welchen die betreffenden Fachkenntnisse ersorderlich sind, wird für jeden Bezirk ein Bezirksthierarzt bestellt und jedem derselben ein Adsjunkt beigegeben. Dieselben stehen unter der Aufsicht des Direktors der Medizinalangelegenheiten, dessen Aufertäge sie zu erfüllen haben.
- § 34. Der Bezirksthierarzt ist der gerichtliche Thierarzt des Bezirkes. In Verhinderungsfällen oder wenn es sich um Untersuchung von Kranken handelt, welche die privatärztliche Hülfe desselben in Anspruch genommen haben, funktionirt an seiner Stelle der Adjunkt. Von allen gerichtlichen Gutachten ist dem Medizinalrathe sofort eine Abschrift zur Prüfung einzusenden.
- § 36. Die Wahl der Medizinalbeamteten steht dem Regierungsrathe zu (Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen). Die Amtsdauer berselben beträgt sechs Jahre. Beim Antritt ihres Amtes werden sie vom Medizinalrathe an Eidesstatt in Pflicht genommen.
- \$ 37. Die Bezirksthierärzte beziehen einen jährli= den Gehalt von Frfn. 100. Bei gerichtlichen Unter=

fuchungen erhalten dieselben ein Taggeld von Frkn. 8 für den ganzen und Frkn. 4 für den halben Tag. Ist mit einer solchen Untersuchung eine Reise von mehr als einer Stunde Entsernung oder eine Sektion versbunden, so kommt für das eine und andere je zum halben oder ganzen Taggeld noch eine Entschädigung von Frkn. 4 hinzu. Dagegen kann für Abkassung des Berichtes und Gutachtens nichts in Rechnung gesbracht werden.

Minderheit: Ist mit einer folden Untersuchung eine Reise von mehr als einer Stunde Entsernung verbunden, so wird für jede Stunde des Hin= und Rückweges eine Bergütung von Frkn. 1 und für Sektionen zudem eine Extravergütung von Frkn. 4 bis 6 berechnet. Dagegen kann u. f. f.

Einladung

zur ordentlichen Jahresversammlung der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte.

Jum 41sten Male tritt die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte den 6. und 7. August in ihrer ordentslichen Hauptversammlung zusammen. Der Vorstand versammelt sich am ersten der genannten Tage Morgens 8 Uhr im Gasthof zum goldenen Falsen in Zürich und um 10 Uhr beginnen daselbst die Verhandlungen der Gesellschaft, die hauptsächlich in wissenschaftlichen Besprechungen bestehen.

Es werden hiemit alle Mitglieder des Bereins,

sowie Jedermann, der Interesse an der Beterinärwis= senschaft findet, zur Theilnahme eingeladen.

Diejenigen Schweizerthierärzte, die bis jest der Gestellschaft noch fern geblieben sind, werden freundschaftslichst zum Anschluß an dieselbe gerusen. Wo ist der Arzt, der nicht im Austausch des Erfahrenen und Geslernten mit seinen Collegen Vortheile gewänne, zum eigenen Nuten und zu dem seiner Mitbürger! Welcher könnte in Wahrheit rationell bleiben, ohne mit der Zeit und der Wissenschaft fortzuschreiten! Und unzweisselhaft bietet den Thierärzten hiefür das Leben unserer Gesellschaft ein zweckentsprechendes Mittel dar. Möchten sich daher bald Alle in ihrem Schooße zusammenfinden!

Die ökonomischen Opfer bestehen in einem jährlischen Beitrag von 1 Fr. 50 Rpp.

Um in den Verein einzutreten, bedarf es einer einfachen Anmeldung bei dem Unterzeichneten.

Angerfihl bei Burich, den 25. Juli 1854.

Namens der Gesellschaft schweiz. Thierärzte, der dießjährige Präsident derselben: R. Bangger.